



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/007-2021#021
Datum:28.09.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs (Bf) Bad Staffelstein“

in der Stadt Bad Staffelstein

Bahn-km 25,657

der Strecke 5100 Bamberg - Hof

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Süd
Bahnhofsmanagement Bamberg
Ludwigstraße 6
96052 Bamberg**

Auf Antrag der DB Station&Service AG(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs (Bf) Bad Staffelstein“, in der Stadt Bad Staffelstein, Bahn-km 25,657 der Strecke 5100, Bamberg - Hof, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 27.05.2022, 35 Seiten	
2.1	Übersichtskarte vom 27.05.2022, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 27.05.2022, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3a	Lageplan, Tektur vom 23.09.2022, Maßstab 1:500	
4	Bauwerksverzeichnis vom 27.05.2022, 13 Seiten	
5	Grunderwerbsplan vom 27.05.2022, Maßstab 1:500	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.05.2022, 3 Seiten	
7.1	Bauwerksplan Draufsicht vom 07.02.2022, Maßstab 1:200	
7.2	Bauwerksplan Schnitte, km 25,639 vom 07.02.2022, Maßstab 1:100	
7.3	Bauwerksplan Schnitte, km 25,454 vom 07.02.2022, Maßstab 1:100	
8	Querschnitt vom 27.05.2022, Maßstab 1:100	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 27.05.2022, Maßstab 1:500	
10	Kabel- und Leitungslageplan vom 27.05.2022, Maßstab 1:500	
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht vom 27.05.2022, 36 Seiten	
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Fink-Maßnahmenblätter vom 27.05.2022, 36 Seiten	
11.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 27.05.2022, Maßstab 1:1000	nur zur Information
11.4.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan vom 27.05.2022, Maßstab 1:1000	
11.4.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan vom 27.05.2022, Maßstab 1:1000	
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 27.05.2022 47 Seiten	nur zur Information
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen vom 27.05.2022, 49 Seiten mit Anlagen	nur zur Information
14.1	Trassierungslageplan km 25,090 bis 25,558 vom 27.05.2022, Maßstab 1.500	
14.2	Trassierungslageplan km 25,558 bis 26,020 vom 27.05.2022, Maßstab 1.500	
15	BoVEK-Kurzkonzept vom 04.12.2019	nur zur Information
16.1	Geotechnischer Bericht vom 29.08.2018	nur zur Information
16.2	Geotechnische Stellungnahme vom 17.11.2020	nur zur Information
16.3	Hydrogeologisches Gutachten vom 26.03.2021	nur zur Information
17	Wasserrechtliche Fachbelange vom 27.05.2022, 32 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB Netz AG werden gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG bzw. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt:

1. Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 WHG zum Einbringen des Baukörpers der PU km 25,454 und km 25,639, der zugehörigen Treppenanlagen und Aufzüge einschließlich der Verbauten in das Grundwasser (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).
2. Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 WHG zum Einbringen des Baukörpers der PU km 25,454 und km 25,639, der zugehörigen Treppenanlagen und Aufzüge einschließlich der Verbauten in das Grundwasser (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).
3. Beschränkte Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die vorübergehende Bauwasserhaltung mit Entnahme von Grundwasser mit einer Gesamtmenge von ca.14.800 m³ (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5).

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

- A.4.1 Sofern die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern während der einschlägigen Bauphasen Ersatzwohnraum zur Verfügung stellt und anbietet, hat sie dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- A.4.2 Die Vorhabenträgerin hat dem Landratsamt Lichtenfels (Sachgebiet 34) ein Exemplar des Informationsschreibens über die frühzeitige Information der Anwohner zu

übermitteln und nach Beendigung der Bauarbeiten eine zusammenfassende Dokumentation der baubegleitenden Messungen vorzulegen.

- A.4.3 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.
- A.4.4 Sollte sich aus den Erschütterungsmessungen eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 ergeben, sind die Bauarbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und das Bauverfahren unter Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Lichtenfels zu ändern.
- A.4.5 Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen. Dem Landratsamtes Lichtenfels, Sachgebiet 34 ist nach Ende der Arbeiten eine Dokumentation der Entsorgungswege vorzulegen.
- A.4.6 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.
- A.4.7 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind in der aktuellen Fassung zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- A.4.8 Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die

mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweis

Die Vorhabenträgerin wird – unter Verweis auf die Festsetzung unter A.5 – nochmals ausdrücklich an ihre Zusage vom 06.09.2022 erinnert, dass bezüglich der Bereitstellung von Ersatzwohnraum in den Phasen der erheblichen Lärmbelastung - zusätzlich zu den bereits vorgesehenen - die Anwesen „Bahnhofstraße 72, 82, 95“ und „Badumstraße 21“ berücksichtigt werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die verfahrensgegenständliche Planung hat den Neubau des Außen- und des Mittelbahnsteiges sowie Teilerneuerungen bzw. Anpassungen der vorhandenen Personenunterführungen (PU) in km 25,639 und km 24,454 im Bahnhof (Bf) Bad Staffelstein auf der zweigleisigen, elektrifizierten Strecke 5100 Bamberg – Hof zum Gegenstand.

B.1.1.1 Im Bf Bad Staffelstein sind die Gleise 401, 402 und 403 vorhanden. Die Gleise 401 und 402 sind die beiden durchgehenden Streckengleise, das Gleis 403 dient als Überholgleis. Zwischen den Gleisen 401 und 402 ist eine nicht in Betrieb befindliche Tiefenentwässerung vorhanden.

Der Bf Bad Staffelstein verfügt über einen Außenbahnsteig (Hausbahnsteig) am Gleis 401. Dieser ist 223 m lang (von Bahn-km 25,514 bis 25,737) und weist eine Bahnsteighöhe von ca. 30 cm über Schienenoberkante (SO) auf. Als Wetterschutz dient ein Wetterschutzhaus sowie der überdachte Bereich des Empfangsgebäudes. Der Bahnsteig ist barrierefrei vom Bahnhofsvorplatz zu erreichen Lediglich westlich des Empfangsgebäudes ist ein Höhensprung von ca. 20 cm vorhanden, der durch eine Stufe bzw. einen geneigten Gehweg überbrückt wird.

Der Mittelbahnsteig zwischen den Gleisen 402 und 403 hat eine Nutzlänge von 242 m (von Bahn-km 25,471 bis 25,713) und hat ebenfalls eine Bahnsteighöhe von ca. 30 cm über SO. Der Bahnsteig ist ausschließlich über die Treppenanlagen der beiden vorhandenen PU erreichbar. Es sind zwei Wetterschutzhäuser vorhanden.

Die Bahnsteigoberflächen sind asphaltiert. Die Gefahrenbereiche sind durch weiße Markierungen kenntlich gemacht; ein Blindenleitsystem ist nicht vorhanden. Die Entwässerung erfolgt jeweils über ein Quergefälle Richtung Bahnsteighinterkante und wird von den Kastenrinnen über Sammelleitungen in zwei städtische Kanäle geleitet.

Am Bf Bad Staffelstein sind zwei Personenunterführungen (Baujahr 1989) vorhanden, die jeweils als Bahnsteigzugang dienen und das Stadtzentrum mit der „Obermaintherme“ verbinden.

Die PU in km 25,454 hat eine lichte Weite von 3,50 m und eine lichte Höhe von 2,50 m. Beide Ausgänge sind als Rampe ausgebildet, wobei stadtseitig zusätzlich eine Treppenanlage vorhanden ist. Als Zugang zum Mittelbahnsteig dient eine überdachte Treppenanlage mit einer nutzbaren Breite von 1,80 m.

Die PU in km 25,639 hat eine lichte Weite von 3,05 m und eine lichte Höhe von 2,45 m. Der Aufgang zur „Obermaintherme“ ist als Rampe ausgebildet, während stadtseitig eine überdachte Treppenanlage vorhanden ist. Als Zugang zum Mittelbahnsteig dient eine überdachte Treppenanlage mit einer nutzbaren Breite von 2,60 m.

Die PU sind beide beleuchtet und entwässern über eine Pumpeneinrichtung in das städtische Kanalnetz. Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Überbau versickert jeweils über den Hinterfüllbereich.

B.1.1.2 a) Die beiden Bahnsteige werden komplett zurückgebaut und in etwa gleicher Lage neu erstellt.

b) Der Neubau des Außenbahnsteigs am Gleis 401 erfolgt mit einer Bahnsteighöhe von 76 cm über SO, einer Regelbreite von 2,50 m und einer Länge von 210 m (von Bahn-km 25,495 bis 25,705). Es wird eine Sicherungslänge von 5 m am östlichen Bahnsteigende optional vorgesehen. Der Bahnsteig besitzt ein Quergefälle von 2 % (vom Gleis weg). Im Bereich der geplanten Wetterschutzanlage am westlichen Bahnsteiganfang in km 25,510 und des geplanten Bahnsteigdaches im Bereich des Treppenabganges zur PU in km 26,639 wird die Bahnsteigbreite auf 5,05 m bzw. auf ca. 4,80 m – 5,60 m aufgeweitet. Ab ca. km 25,663 ist aus örtlichen Gegebenheiten eine Breite von ca. 3,50 m geplant.

Um den Höhensprung aufgrund der neuen Bahnsteighöhe zu überbrücken, wird jeweils am Bahnsteiganfang und im Bereich des neuen Bahnsteigdaches eine 2-stufige Treppe (Breite 2,40 m) in Verbindung mit einem geneigten Gehweg (Breite 2,40 m) mit einer Längsneigung von max. 6,0 % vorgesehen. Die vorhandene kurze Treppe mit Gehweg westlich des Empfangsgebäudes wird rückgebaut und durch einen geneigten Gehweg mit einer Breite von 9,60 m ersetzt.

Die Entwässerung des Bahnsteiges einschließlich des Bahnsteigdaches erfolgt zukünftig in das städtische Kanalnetz.

c) Der Neubau des Mittelbahnsteiges zwischen Gleis 402 und Gleis 403 erfolgt mit einer Bahnsteighöhe von 76 cm über SO, einer Breite von ca. 5,09 m bis ca. 6,99 m -

entsprechend der vorhandenen Gleislage - und einer Länge von 210 m (von Bahn-km 25,471 bis 25,681). Es wird ebenfalls eine Sicherungslänge von 5 m am östlichen Bahnsteigende optional vorgesehen.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser des Bahnsteiges durch eine Querneigung von 2 % (vom Gleis weg) in einer Kastenrinne außermittig des Bahnsteiges zu sammeln und über Sammelleitungen zusammen mit dem Niederschlagswasser des Bahnsteigdaches dem städtischen Kanalnetz zuzuführen.

Der Bahnsteigzugang zum Mittelbahnsteig von der PU km 25,454 aus erfolgt über eine neue Treppenanlage mit einer Breite $\geq 1,80\text{m}$. Von der PU km 25,639 aus erfolgt der Zugang zum Mittelbahnsteig barrierefrei über eine überdachte Treppenanlage (Breite $\geq 2,40\text{ m}$) mit Aufzug.

Als Wetterschutz dient eine Wetterschutzanlage und das geplante Bahnsteigdach im Bereich des Treppenaufganges aus der PU km 25,639.

d) Zudem ist eine Teilerneuerung der PU km 24,639 unter den Streckengleisen 401 und 402 geplant. Die lichte Weite der PU ist wie im Bestand mit 3,05 m und die lichte Höhe mit $\geq 2,50\text{ m}$ (im Bereich des Treppenaufganges zum Mittelbahnsteig $\geq 3,00\text{ m}$) vorgesehen.

e) Zudem ist geplant, die Trassierung aller drei Gleise anzugleichen, damit ein durchgehender Gleisabstand der beiden Streckengleise 401 und 402 hergestellt werden kann. Dafür sind Verschiebungen bis max. 7 cm und Hebungen bis max. 8 cm erforderlich.

f) Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen, insbesondere in elektrotechnischer (Oberleitung), telekommunikationstechnischer sowie leit- und signaltechnischer Hinsicht wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 27.05.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.08.2021, Az. |.SP-S-BAM, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs (Bf) Bad Staffelstein“ beantragt. Der Antrag ist am 18.08.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Nachdem die Antragsunterlagen seitens der Vorhabenträgerin partiell überarbeitet und vervollständigt worden waren, beteiligte die Plangenehmigungsbehörde mit Schreiben vom jeweils 08.06.2022, Az. 651ppi/007-2021#021, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Bad Staffelstein Stellungnahme vom 02.08.2022, Az. SG 30
2.	Landratsamt Lichtenfels Stellungnahme vom 19.07.2022, Az. 6153.1 Stellungnahme vom 29.07.2022, Az. 6153.1
3.	Wasserwirtschaftsamt Kronach Stellungnahme vom 21.07.2022, Az. 1-3535-LIF-8783/2022
4.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) Stellungnahme vom 25.07.2022, ohne Az.

Die Vorhabenträgerin selbst hat im Rahmen ihrer Antragstellung bereits die Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH vorgelegt..

Da das beantragte Vorhaben mit dem Bau zweier Bahnsteiganlagen von jeweils 210 m Länge (mit der optionalen Verlängerungsmöglichkeit auf jeweils 215 m) zugleich die Verkürzung der beiden vorhandenen Bahnsteige beinhaltet, hat die Plangenehmigungsbehörde den Bauantrag der Vorhabenträgerin ferner auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wurde den Nutzern der zum Rückbau vorgesehenen Anlagen bzw. Dritten mit absehbarem Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen eine vierwöchige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb des genannten Zeitraums gingen allerdings keine diesbezüglichen Stellungnahmen ein.

Eine interne Beteiligung des Referates 23 beim Eisenbahn-Bundesamt ergab zudem, dass unter Kapazitätsgesichtspunkten keine Bedenken gegen den geplanten Rückbau bestehen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG bedarf die Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach der Nummer 14.8 der Anlage 1 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sie den barrierefreien Umbau, die Erhöhung oder die Verlängerung eines Bahnsteigs zum Gegenstand hat.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Der Neubau der beiden Bahnsteige im Bf Bad Staffelstein auf der Strecke 5100 Bamberg – Hof ist vernünftigerweise geboten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 27.05.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar ausgeführt, dass sich die vorhandenen Bahnsteiganlagen im Bf Bad Staffelstein in einem schlechten baulichen Zustand befinden und nicht den geltenden Normanforderungen entsprechen. Mit deren Modernisierung und barrierefreien Ausbau wird nicht nur die Erfüllung der zukünftigen Anforderungen gewährleistet, sondern es werden zudem auch der Komfort für die Bahnreisenden und die Attraktivität des Bf Bad Staffelstein gesteigert.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1. Stadt Bad Staffelstein

Mit Schreiben vom 02.08.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat sich in seiner Sitzung am 26.07.2022 über die Planfeststellungsunterlagen zum o.g. barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation Bad Staffelstein beraten und dem Vorhaben zugestimmt.

Jedoch sollen folgende Anmerkungen bei der Planung noch berücksichtigt werden:

1. Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Wasserhaltung für die Dauer von ca. zwei Wochen erforderlich. Nach den beiliegenden Berechnungen beträgt die Fördermenge an Grundwasser 2,41 m³/h (ca. 58 m³/t). Das zutage geförderte Grundwasser soll dem städtischen Kanal zugeführt werden. Aus Sicht der Stadt soll das Grundwasser nicht dem städtischen Mischwasserkanal, sondern über eine Schlauleitung direkt dem Vorfluter (Lauterbach), der ca. 150 m südwestlich verläuft, zugeführt werden. Die in der Planung zugrunde gelegten Absetzbecken sind auch dabei mit vorzuhalten. Die Forderung wird damit begründet, dass das Grundwasser so dem natürlichen Wasserkreislauf direkt zugeführt wird und sich nicht erst mit Schmutzwasser der Kanalisation vermischt das wiederum in der Kläranlage aufwändig gereinigt werden muss.
2. Seitens der Fraktion der Jungen Bürger ging ein Antrag ein, die Anlage eines sicheren Fahrradabstellplatzes im Zuge der Maßnahme mit zu prüfen. Der Antrag liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

„Vor einiger Zeit wurden uns die Planungen für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs in Bad Staffelstein von der Deutschen Bahn präsentiert. Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Maßnahme unser Bahnhof sowohl von Einheimischen als auch von unseren Gästen noch besser frequentiert sein wird. Dies ist auf jeden Fall zu begrüßen. Auch kann man seit der Erweiterung unseres ÖPNV's und vor allem aktuell durch das 9 Euro Ticket eine hohe Frequentierung unseres Bahnhofs feststellen.

Viele nutzen die Möglichkeit mit dem Fahrrad zum Bahnhof zu gelangen und von dort aus weiter mit dem Zug zu fahren. Dies ist vor allem für unsere Berufspendler besonders attraktiv. Leider hat der Fahrradstellplatz am Bahnhof keinen guten Ruf. Hier sollten nach Möglichkeit nur alte Fahrräder abgestellt werden, insofern man sein Fahrrad nach Feierabend wieder zurückhaben möchte.

Ich beantrage daher in die Planungen der Deutschen Bahn einzuwirken, einen sicheren Fahrradstellplatz zu schaffen. Es gibt einige Beispiele wo dies gut funktioniert. So steht in Bamberg beispielsweise ein Fahrradparkhaus und an anderen kleineren Bahnhöfen sichere Fahrradboxen. Diese können sich mit einer entsprechenden Gebühr (z.B. 1 Euro/Tag) durchaus refinanzieren.

Sollte die Deutsche Bahn eine eigene Planung ablehnen, bitte ich entsprechende Fördertöpfe zu prüfen, ob wir dies als Stadt selbst übernehmen können. Aus meiner Sicht würde dieser Schritt zu einer weiteren Attraktivitätsverbesserung unseres Bahnhofs beitragen und dazu führen weitere Menschen vom Bahnfahren zu überzeugen und unsere Straßen vom Verkehr zu entlasten.“

Entscheidung:

zu 1.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Email vom 01.09.2022, an die Stadt Bad Staffelstein, dass laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 21.07.2022, Pkt. 1.16, - unter Bezugnahme auf die Schutzgebietsverordnung des WSG Bad Staffelstein - die Entwässerung der Bahnanlage innerhalb des Wasserschutzgebietes über die kommunale Entwässerungseinrichtung zu erfolgen hat. Eine Infiltration von abgeleitetem Wasser in den Grundwasseraquifer ist nicht zulässig. Laut vorgenannter Stellungnahme sind die Verbote und Auflagen der Schutzgebietsverordnung für die Bautätigkeit, deren Begleitmaßnahmen und die Folgenutzung zu beachten. Gemäß Pkt. 2 der vorgenannten Stellungnahme besteht eine hydraulische Wechselwirkung zwischen Lauterbach und Grundwasser. Der Lauterbach verläuft an der Grenze des Wasserschutzgebietes. Die seitens der Stadt Bad Staffelstein "gewünschte" und vom LRA des Landkreises Lichtenfels beauftragte Einleitung des Förderwassers in den Lauterbach oder gar eine Reinfiltration in den Aquifer würde somit dem seitens des WWA erteilten Verbot der Entwässerung in das WSG zuwiderlaufen. Es wird zwar seitens des Bauherrn dafür Sorge getragen, kurzfristige nachteilige Veränderungen des Förderwassers der bauzeitlichen Wasserhaltung zu verhindern, grundsätzlich ausgeschlossen werden können diese jedoch nicht.

Zudem erklärt die Vorhabenträgerin in ihrer E-Mail vom 05.09.2022 an die Stadt Bad Staffelstein, dass durch eine Ableitung über den Schmutzwasserkanal und Abreinigung in der Kläranlage in jedem Fall eine schadlose Ableitung des bauzeitlichen Förderwassers und Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf sichergestellt wird. Es wird klargestellt, dass der Bereich Trinkwasserversorgung bzw. deren Dienstleister für den erforderlichen Zeitraum die Chlordosierungsanlage zur Verfügung stellt. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Die erforderlichen Beprobungen der Brunnen I und II werden durch den Wasserversorger ausgeführt. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt ebenfalls durch die Vorhabenträgerin.

Mit E-Mail vom 05.09.2022 stimmt die Stadt Bad Staffelstein, Stadtbauamt wiederum der genannten Vorgehensweise zu und bestätigt, dass diese so hausintern und mit der Vorhabenträgerin abgestimmt wurde.

zu 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Fahrradabstellanlage im Bf Bad Staffelstein ist nicht Gegenstand der beantragten Baumaßnahme. Ungeachtet dessen wird die Vorhabenträgerin nochmals auf den Antrag bzw. die Anregung hingewiesen.

B.4.2.2 Landratsamt Lichtenfels

1. Mit Schreiben vom 19.07.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Landratsamt Lichtenfels nimmt im Rahmen des o.g. Plangenehmigungsverfahrens wie folgt Stellung:

I. Wasserrecht

Mit dem barrierefreien Ausbau des Bahnhofs in Bad Staffelstein werden verschiedene wasserrechtliche Gestattungstatbestände erfüllt.

1. Lage im Wasserschutzgebiet

Die Gleise einschließlich Bahnsteige und die Eisenbahnüberführung km 25,454 liegen innerhalb der weiteren Schutzzone W III des Wasserschutzgebiets in der Stadt Staffelstein für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Staffelstein.

Für das Bauvorhaben greifen die Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffern 2.1, 2.2, 5.2 und 6.1 der Verordnung über das o.g. Wasserschutzgebiet (WSG-VO). Demnach sind in diesem Fall Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen verboten. Zudem ist die Erweiterung von Eisenbahnanlagen, was beispielsweise durch die Errichtung von Aufzügen der Fall ist, verboten. Ebenfalls ist die Errichtung bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird bzw. sofern die Gründungssohle tiefer als 2 Meter über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Da das Bauvorhaben diese Verbote berührt, bedarf es einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG. Diese kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Schutzgebiets nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Im Rahmen Verfahrens nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG wird die Befreiung vom

Planfeststellungsbeschluss bzw. der Plangenehmigung konzentriert, vgl. § 75 Abs. 1 i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Zur fachlichen Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen, bedarf es der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft am Wasserwirtschaftsamt Kronach, welche aktuell noch nicht vorliegt. Aus diesem Grund kann die Gestattungsfähigkeit des Vorhabens insoweit noch nicht abschließend beurteilt werden.

2. Gewässerbenutzungen

Im Zuge der Baumaßnahme fallen verschiedene Gewässerbenutzungen an. Diese werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde mitentschieden, vgl. § 19 Abs. 1 WHG:

2.1 Durch das Einbringen von überschnittenen Bohrpfählen und Spundwänden in das Grundwasser wird der Benutzungstatbestand aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG berührt. Dies führt vor allem bauzeitlich, aber auch zum Teil dauerhaft zur Einbringung von Stoffen in das Grundwasser. Zur fachlichen Beurteilung dieser Gewässerbenutzung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach maßgeblich, welche jedoch noch nicht vorliegt. Daher kann das Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG insoweit erst nach einer fachlichen Einschätzung erteilt werden.

2.2 Beantragt wurde eine Bauwasserhaltung im Rahmen des Bahnhofsumbaus. Dafür werden zwei Baugruben errichtet, eine bei km 25,454 und eine zweite bei km 25,639. Die Baugruben werden mit Spundwanddielen und einer überschnittenen Bohrpfahlwand errichtet und sollen im Untergrund verbleiben.

Durch die Bauwasserhaltung soll das Grundwasser um maximal 2,1 m abgesenkt werden. Der Grundwasserspiegel wird mit 259,35 m NHN angesetzt, somit ca. 4,5 m unter Geländeoberkante. Das Grundwasser muss unter die Baugrubensohle, d.h. auf maximal 257,74 m NHN, abgesenkt werden. Dazu soll eine offene Bauwasserhaltung errichtet werden, welche sowohl das Grundwasser als auch das anfallende Niederschlagswasser aufnimmt und ableitet. Die Gesamtentnahme des Grundwassers wird aufgrund des Grundwasserandrangs und des Niederschlagswasseranfalls auf ca. 14.800 m³ inklusive Niederschlagswasser geschätzt.

Das anfallende Wasser soll laut Planung in die Mischkanalisation der Stadt Bad Staffelstein abgeleitet werden. Nach Rücksprache mit der Stadt Bad Staffelstein, Herrn Hess, wird keine Ableitung des Wassers im Mischsystem gewünscht. Vielmehr soll das Wasser in den Lauterbach eingeleitet oder vor Ort versickert werden. Daher ist das Wasser nach einer Vorreinigung über ein Absetzbecken in den Lauterbach zu leiten oder vor Ort zu versickern. Die Bodenkennwerte aus dem geotechnischen Untersuchungsbericht geben dies auch her. Die Vorreinigung bei Einleitung dient sowohl der Erkennung von Verunreinigungen des Grundwassers als auch der Beruhigung des abgepumpten Wassers hinsichtlich einer Sedimentation der mitgeführten Schwebstoffe, um eine Gewässerverunreinigung zu vermeiden.

Mit der Bauwasserhaltung geht ein temporärer Absenktrichter mit einem Radius von 50 m einher. Gebäude Dritter sind in diesem Bereich randlich vorhanden. Laut hydrogeologischem Gutachten ist aufgrund des fehlenden Porenwasserdrucks bei Absenkung des Grundwasserspiegels eine Absenkung im Boden möglich, was zu Setzungen an bestehenden Gebäuden führen kann. Von daher wird eine Beweissicherung empfohlen.

Durch die im Untergrund verbleibende Baugrubenverbauung wird ein dauerhafter Grundwasseraufstau am Gebäude um ca. 6 cm auf einer Länge von 35 m Richtung Südosten erwartet. Im Hochwasserfall kann ein temporärer Aufstau von 10 cm Richtung Süden erfolgen. Dies resultiert aus der Verringerung der Aquifermächtigkeit des Grundwasserleiters. Wasserwirtschaftlich werden hier keine Auswirkungen auf Dritte oder Gebäude des Bauherrn erwartet, schlicht, weil keine vorhanden sind. Das Bauwerk kann gezwängt unterströmt werden und stellt ein lokal begrenztes Hindernis im Grundwasserstrom dar, von dem fachlich jedoch keine Auswirkungen auf Dritte erwartet werden. Sollte der Aufstau umgangen werden wollen, empfehlen wir die Dükerung der Verbauung mit Rohren, mind. DN 350.

Diese Gewässerbenutzungen berühren den Tatbestand aus § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern und abzuleiten. Nach fachlicher Stellungnahme durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Lichtenfels besteht mit der geplanten, genehmigungsfähigen Grundwasserbenutzung Einverständnis, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen eingehalten werden. Insoweit wird das notwendige Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt:

Entnahme und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser

1. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 min Absetzzeit) des in das Regenrückhaltebecken abgeleiteten Grund- und Niederschlagswassers darf 0,5 mV/l nicht überschreiten.
Eine Vorreinigung der Wässer ist erforderlich. Hier werden Absetzbecken mit mindestens 2 m Einstautiefe und einer Oberfläche von insgesamt mindestens 8 m² vorgehalten werden müssen. Die Oberfläche der Absetzbecken richtet sich nach dem tatsächlichen Gesamtwasseranfall in l/sec.
 2. Die Erlaubnis gilt für das Zutagefördern des anstehenden Grund- und Niederschlagswassers und die Einleitung in das Grundwasser sowie in den Lauterbach. Dies sind nach Angaben des Antragstellers max. 350 m³/Tag und ca. 14.800 m³ insgesamt.
 3. Die Einleitstelle am Gewässer ist gegen Auswaschung und Erosion zu sichern. Schäden am und im Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.
 4. Die Einleitstelle der Sickeranlage ist gegen Auswaschung und Erosion zu sichern. Schäden am und im Gelände, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand der Bodenoberfläche wiederherzustellen.
 5. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Grundwasserhaltung restlos zu beseitigen.
Dabei sind insbesondere die Pumpensämpfe oder Brunnen entsprechend den Technischen Regeln zu verfüllen.
Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 34, umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
 6. Für diese Gewässerbenutzung wird empfohlen, eine beschränkte Erlaubnis zu erteilen.
- 2.3 Der Aufstau des Grundwassers durch die Verbaulemente entspricht dem Benutzungstatbestand aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Im wasserrechtlichen Verfahren ist für diese Gewässerbenutzung von fachlicher Seite noch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach erforderlich, sodass das Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG derzeit nicht erteilt werden kann. Aufgrund der Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Lichtenfels ist bei der Gewässerbenutzung jedoch nachfolgende Nebenbestimmung einzuhalten:

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser

Alle Anlagen der Baugrubensicherung, wie z.B. Spundwände, Verbauträger, Bohlen etc., sind, sofern dies technisch möglich ist und sie auf das Grundwasser einwirken können, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen. Arbeitsräume sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden und unbelastetem Material zu verfüllen.

- 2.4 Weitere, sonstige Nebenbestimmungen sind bzgl. der Gewässerbenutzungen einzuhalten:
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während der Maßnahme haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.
 - Die Bauwasserhaltung ist so kurz wie möglich zu betreiben.
 - Der Genehmigungsbescheid muss während der gesamten Zeit der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
 - Beim Bau ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das Landratsamt Lichtenfels,

Sachgebiet Umweltzentrum, unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten.

- Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Des Weiteren ist auf nachfolgendes hinzuweisen:

- Die nach den einschlägigen Vorschriften der Baugesetze, des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten.
- Für Gewässerbenutzungen außerhalb des Geltungsbereichs (z.B. wesentliche Überschreitung der erlaubten Entnahme- bzw. Einleitungsmenge) ist ein ergänzendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
- Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher. Daher wird der Antragstellerin die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens an den benachbarten Gebäuden empfohlen, vor allem im Bereich des Absenktrichters EÜ PU km 25,639.
- Die Pumpensümpfe zur Wasserfassung sollten mit Kies oder Vlies „ummantelt“ werden, um ein Anströmen von absetzbaren Stoffen im Pumpensumpf zu minimieren.
- Die Pumpen im Pumpensumpf sollten mind. 0,4m über der Sohle aufgehängt werden.
- Für weitere technische Fragen zur Bauwasserhaltung steht das Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet Umweltzentrum (Herr Graf, Tel.-Nr. 09571/18-3415) zur Verfügung.

Die o.g. Gewässerbenutzungen wurden bereits in den Unterlagen beantragt.

3. Anlagengenehmigung aufgrund der Lage innerhalb des 60m-Bereichs zum Lauterbach, Gewässer II. Ordnung

Das Bauwerk EÜ PU km 25,454 liegt innerhalb des 60m-Näherungsbereichs des Lauterbachs, Gewässer II. Ordnung. Das Treppenhaus der vorhandenen Unterführung wird erneuert. Der Lauterbach führt verrohrt durch den Bahndamm. Das Treppenhaus und die Verrohrung trennen ca. 3 m. Daher bedarf das Vorhaben einer Anlagengenehmigung 1.S.d. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Aufgrund der Verrohrung des Lauterbachs und der bestehenden Bebauung, welche mit dem Bauvorhaben erneuert wird, ist bei sorgfältiger Bauausführung keine negative Beeinflussung des Gewässers zu erwarten. Gegen die Errichtung des Vorhabens im 60m-Bereichs des Gewässers bestehen vorbehaltlich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach keine fachlichen Bedenken.

Trotzdem sind nachfolgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Die Antragstellerin und deren Rechtsnachfolger führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage unverzüglich durch, wenn das Wasserwirtschaftsamts dies wegen natürlicher Veränderungen des Gewässergrundstücks, wegen einer Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahme aus öffentlichen Interesse für erforderlich hält. Kommt die Antragstellerin dieser Verpflichtung nicht nach, können die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf Kosten der Antragstellerin veranlasst werden. Die Kosten von Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die wegen einer natürlichen Veränderung oder wegen Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässergrundstücks erfolgen, hat die Antragstellerin zu tragen (Folgepflicht).
2. Zur Herstellung des Vorhabens sind nur gewässerunschädliche Baumaterialien zu verwenden.
3. Bei der Bauausführung sind alle Handlungen zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Grundwassers sowie des Fließgewässers Lauterbach oder eine Verschlechterung der Abflussverhältnisse besorgen lassen. Eine Gewässerverunreinigung muss durch geeignete Maßnahmen zuverlässig ausgeschlossen werden.

II. Immissionsschutz

Eine Stellungnahme zum Immissionsschutz wird zeitnah nachgereicht.

III. Denkmalschutz

Da es sich bei dem Bahnhofsgebäude um ein Einzeldenkmal handelt, wurde das Landesamt für Denkmalschutz über das Vorhaben informiert. Eine Rückantwort ging in der gesetzten Frist nicht ein.

IV. Straßenverkehrsrecht

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen und straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaubehörden zu beantragen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Straßen und Plätze durch Baustellenfahrzeuge vermieden oder umgehend beseitigt werden.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

V. Öffentlicher Personennahverkehr

Mit den, im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs (Bf) Bad Staffelstein“, vorgelegten Plänen besteht aus Sicht des ÖPNV des Landkreises Lichtenfels Einvernehmen.

Die Maßnahmen in Bad Staffelstein sind aus unserer Sicht notwendig, um den Schienenpersonennahverkehr im Landkreis Lichtenfels, auch aus der Perspektive der Inklusion, deutlich zu verbessern. Davon profitiert auch die am Bahnhof Bad Staffelstein gelegene Bushaltestelle „Bad Staffelstein Bahnhof“. Diese wird derzeit von mehreren landkreiseigenen Buslinien (1211, 1212, 1252, 1253, 1254) bedient, und ist eine wichtige Drehscheibe für den Umstieg zum bzw. aus dem Schienenpersonennahverkehr in Richtung Bamberg, sowie in Richtung Lichtenfels - Coburg.

Folgende Hinweise bitte wir von Seiten des ÖPNV zur Kenntnis zu nehmen:

Aufgrund der räumlichen Nähe der Baustelle zur Bushaltestelle „Bad Staffelstein Bahnhof“ bitten wir darum, dass während der ab Februar 2023 geplanten, und sich voraussichtlich über einen Zeitraum von 12 Monaten erstreckenden Baumaßnahmen, die Befahrbarkeit der Haltestelle durchgehend gewährleistet wird.

Da die Busunternehmen, die die Haltestelle bedienen zuverlässig den Fahrplan erfüllen müssen, ist es erforderlich, dass diese, ebenso wie der ÖPNV im Landratsamt Lichtenfels einen Ansprechpartner mit aktuellen Kontaktdaten erhalten, der es ermöglicht kurzfristig mögliche Behinderungen auf der Bushaltestelle zu beseitigen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass bei längeren zeitlichen Behinderungen im Bereich der Bushaltestellen bzw. deren Zufahrt (z.B. durch die Anlieferung von Betonteilen etc.) mindestens 2 Tage vorher eine entsprechende Information an Landratsamt und Busunternehmen erfolgt. Den Standort der Bushaltestelle „Bad Staffelstein Bf.“ entnehmen Sie bitte der folgenden Lageskizze.

VI. Kommunalen Behindertenbeauftragter

Von Seiten des kommunalen Behindertenbeauftragten bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken, soweit bei der Ausführung die Vorschriften und Bestimmungen der DIN 18040 (hier speziell Teil 03) eingehalten werden.

Entscheidung:

zu I.1.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde im Plangenehmigungsverfahren beteiligt und hat bezüglich der Lage der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet eine Stellungnahme abgegeben (siehe B.4.2.3). Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2,

dass diesbezüglich die durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach gemachten Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt. werden (siehe hierzu unter B.4.2.3.1.1).

zu I.2.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde im Plangenehmigungsverfahren beteiligt und hat diesbezüglich eine Stellungnahme abgegeben (siehe B.4.2.3). Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2, dass die durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach gemachten Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt. werden. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter A.3.1 ausgesprochen.

zu I.2.2

Der Forderung das anfallende Bauwasser in den Vorfluter Lauterbach einzuleiten kann nicht entsprochen werden. Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2, dass laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 21.07.2022, Pkt. 1.16, - unter Bezugnahme auf die Schutzgebietsverordnung des WSG Bad Staffelstein - die Entwässerung der Bahnanlage innerhalb des Wasserschutzgebietes über die kommunale Entwässerungseinrichtung zu erfolgen hat. Eine Infiltration von abgeleitetem Wasser in den Grundwasseraquifer ist nicht zulässig. Laut vorgenannter Stellungnahme sind die Verbote und Auflagen der Schutzgebietsverordnung für die Bautätigkeit, deren Begleitmaßnahmen und die Folgenutzung zu beachten. Gemäß Pkt. 2 der vorgenannten Stellungnahme besteht eine hydraulische Wechselwirkung zwischen Lauterbach und Grundwasser. Der Lauterbach verläuft an der Grenze des Wasserschutzgebietes. Die auch seitens der Stadt Bad Staffelstein "gewünschte" und vom LRA des Landkreises Lichtenfels beauftragte Einleitung des Förderwassers in den Lauterbach oder gar eine Reinfiltration in den Aquifer würde somit dem seitens des WWA erteilten Verbot der Entwässerung in das WSG zuwiderlaufen. Es wird zwar seitens des Bauherrn dafür Sorge getragen, kurzfristige nachteilige Veränderungen des Förderwassers der bauzeitlichen Wasserhaltung zu verhindern. Grundsätzlich ausgeschlossen werden können diese jedoch nicht. Zudem erklärt die Vorhabenträgerin in ihrer E-Mail vom 05.09.2022 an die Stadt Staffelstein, dass durch eine Ableitung über den Schmutzwasserkanal und

Abreinigung in der Kläranlage in jedem Fall eine schadlose Ableitung des bauzeitlichen Förderwassers und Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf sichergestellt wird. Es wird klargestellt, dass der Bereich Trinkwasserversorgung bzw. deren Dienstleister für den erforderlichen Zeitraum eine Chlordosierungsanlage zur Verfügung stellt. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Die erforderlichen Beprobungen der Brunnen I und II werden durch den Wasserversorger ausgeführt. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Dieser Vorgehensweise wurde seitens der Stadt Bad Staffelstein, Stadtbauamt mit E-Mail vom 05.09.2022 letztendlich zugestimmt (siehe zu alledem B.4.2.1).

Zudem bestätigt die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass im Zuge der Planung eine Grundwassermessstelle im Bereich der Baustelle eingerichtet wird.

Die hydraulischen Auswirkungen der in den Grundwasserkörper hineinragenden Gebäudeteile sind aus Sicht der Vorhabenträgerin als minimal zu bewerten. Dies bestätigt auch das Wasserwirtschaftsamt Kronach in seiner Stellungnahme vom 21.07.2022 (siehe unter B.4.2.3.1.3.1). Eine Dükerung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

zu I.2.2.1/ I.2.2.3/ I.2.2.5

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Es wird seitens der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2 zugesichert, die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

zu I.2.2.2 und I.2.2.6

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Einleitung des Förderwassers aus der Bauwasserhaltung erfolgt in die städtische Kanalisation. Die entsprechende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern des anstehenden Grundwassers wurde unter A.3.1 erteilt.

zu I.2.2.4

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Einleitung des Förderwassers aus der Bauwasserhaltung erfolgt in die städtische Kanalisation (siehe Entscheidung zu I.2.2).

zu I.2.3

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde im Plangenehmigungsverfahren beteiligt und hat diesbezüglich eine Stellungnahme abgegeben (siehe B.4.2.3). Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter A.3.1 erteilt.

Es wird seitens der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2 zugesichert, die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen. Zudem wird erklärt, dass im Baugrund nur die Verbauten verbleiben, welche nicht mehr rückgebaut werden können. Die Verfüllung erfolgt mit Neumaterial.

zu I.2.4

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Es wird seitens der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2 zugesichert, die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen. Zudem wird zugesichert, dass sich die Hauptbaustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet. Die Planung basiert auf dem absolut notwendigen Mindestmaß an der Dauer im Wasserschutzgebiet.

zu I.3

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Es wird seitens der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2 zugesichert, zugesichert, die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

zu II.

Es wird auf die nachfolgende Stellungnahme des Landratsamtes Lichtenfels vom 29.07.2022, Az. 6153.1 verwiesen.

zu III.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

zu IV.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Es wird seitens der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2 zugesichert, die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

zu V.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Es wird seitens der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2 zugesichert, die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

zu VI.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

2. Mit Schreiben vom 29.07.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht des Immissionsschutzes und des Abfallrechts wird zum vorliegenden Plangenehmigungsverfahren wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger DB Station&Service AG plant den barrierefreien Ausbau des Bahnhofes der Stadt Bad Staffelstein. Hierzu zählen der Rückbau des Außen- und Mittelbahnsteiges, die barrierefreie Erschließung und Teilerneuerungen der vorhandenen Personenunterführung mit Aufzugsanlagen sowie die Erneuerung der Treppen. Während der Bauarbeiten werden Provisorien wie Hilfsbrücken und Bahnsteige errichtet, um den Bahnbetrieb am Laufen zu halten.

Das Vorhaben befindet sich an der zweigleisigen Bahnstrecke 5100 Bamberg - Hof. Als Baubeginn ist Februar 2023 angedacht. Für die gesamte Bauzeit inkl. Nacharbeiten werden 12 Monate veranschlagt. Für die Durchführung der Baumaßnahme sind mehrere Gleissperrungen und Nacharbeit notwendig.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Randbereich der Stadt Bad Staffelstein. Südlich der Bahnlinie und des Bahnhofgeländes befinden sich vorwiegend Wohngebäude sowie kleinere Gewerbebetriebe. Auf der nördlichen Seite schließt sich das Kurgebiet (Sondergebiet) der Stadt an. Dort befinden sich u. a. Hotelgebäude, eine Kurklinik und eine Seniorenresidenz.

2. Beurteilung

2.1 Immissionsschutz

In einer schalltechnischen Untersuchung der Peutz Consult GmbH vom 30.03.2022 (VL 8430-1.3) werden die auftretenden Baulärm- und Erschütterungsimmissionen auf die Umgebung des Vorhabens während der verschiedenen Bauphasen prognostiziert.

2.1.1 Lärmschutz

Grundlage für die Bewertung der Schallimmissionen ist für das geplante Vorhaben die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV Baulärm vom 19.08.1970. Diese gibt gemäß der vorhandenen Gebietseinstufung Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum an Immissionsorten (0,5 m vor dem Fenster) vor. Als zusätzlicher Bewertungsaspekt kommt der Innenraumpegel zum Tragen, der für Baulärm jedoch nicht konkret definiert ist. In der Beurteilung werden Zumutbarkeitsschwellen aus anderen Regelungen bzw. Rechtsprechungen abgeleitet.

In der Verfügung zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte des Eisenbahn-Bundesamtes vom 12.01.2021 werden u. a. Szenarien definiert, bei denen eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung, also eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vorliegt.

Die Bauarbeiten werden sowohl im Tageszeitraum (07.00 — 20.00 Uhr), als auch zur Nachtzeit stattfinden. Insgesamt soll während der 6 Bauphasen tagsüber 279 Stunden und nachts 76 Stunden gearbeitet werden, wobei die meiste Zeit für den Rück- und Neubau der Bahnsteige eingeplant ist. In der schalltechnischen Untersuchung wird angenommen, dass für die einzelnen, relevanten Bauphasen alle für diese Arbeiten aufgeführten Maschinen gleichzeitig innerhalb der berücksichtigten Einsatzzeiten in Betrieb sind. Dies führe zu einer rechnerischen Überbewertung der Baulärmimmissionen.

In der Berechnung ergibt sich zu den unterschiedlichen Bauphasen ein summierter Beurteilungsschalleistungspegel für die Tageszeit von 111 — 120 dB(A) und für die Nachtzeit von 107 — 120 dB(A). Der nächtliche Maximalpegel beträgt 129 dB(A). Für insgesamt 29 Immissionsorte in der Umgebung der Baustelle wird während jeder Bauphase die Immissionssituation beurteilt. Sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum werden während aller Bauphasen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung kommt es während der Bauphasen 3 — 6 zu einer Mehrbelastung für die Anwohner, weshalb Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, die der Gutachter in einem Lärmschutzkonzept erarbeitet hat.

Korrigierend zur Auflistung der Anwesen, die Anspruch auf Ersatzwohnraum während gewisser Bauphasen haben, wurden zusätzlich noch die Bahnhofstraße 72, 82, 95 und die Badumstraße 21 aufgenommen, da hier ebenfalls Überschreitungen bei einer Nachermittlung festgestellt wurden (siehe Mail Peutz Consult GmbH vom 27.07.2022).

2.1.2 Erschütterungsschutz

Im Gutachten wurden Erschütterungsimmisionen auf Grundlage der eingesetzten Bauverfahren für die angrenzende Bebauung prognostiziert und anhand der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 zum Schutz der Menschen in Gebäuden und Teil 3 zum Schutz der Gebäude beurteilt. Die Berechnungen basieren auf baubegleitenden Messwerten aus Literaturstudien, wodurch es zwangsläufig zu einer höheren Prognoseunsicherheit kommt, da immer die individuellen Schwingungsübertragungseigenschaften der Gebäudestruktur und die Bodeneigenschaften auf dem Ausbreitungsweg am Standort berücksichtigt werden müssten. Bei vorliegender Baumaßnahme liegen jedoch keine eigenen Messungen und Daten vor, weshalb auf Literaturquellen zurückgegriffen werden muss.

Durch die vorgesehenen Bautätigkeiten (Verdichtung mittels Vibrationsramme) sind in den Gebäuden der Nachbarschaft im Tageszeitraum keine relevanten Erschütterungen und Überschreitungen der Anhaltswerte zu erwarten. Hingegen zur Nachtzeit werden diese Anhaltswerte überschritten, weshalb weitergehende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Hierzu schlägt der Gutachter u. a. die Steigerung der Akzeptanz der Bevölkerung durch Information und das Verzichten von Rammarbeiten zur Nachtzeit vor.

Zusätzlich wurden die Einwirkungen auf das denkmalgeschützte Empfangsgebäude auf dem Gelände überprüft. Es ist davon auszugehen, dass durch die Arbeiten speziell mit der Vibrationsrammung deutliche Überschreitungen auftreten werden und Schäden am Gebäude nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb sind auch hier weitere Maßnahmen umzusetzen.

2.2 Abfallrecht

Beim Rückbau der Bahnsteige, des Oberbaus, der Bauwerke und Erstellung der Baugruben fallen Beton, Bauschutt, Boden, Gleisschotter und Asphalt als Abfälle zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung an. Hierzu wurde ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 04.12.2019 erstellt, das auf den geschätzten anfallenden Massen basiert.

Die im Konzept berücksichtigten Abfallarten werden voraussichtlich in einer Menge von 3.900t Boden und Steine (AVV 17 05 04) und 1.040 t Beton (AVV 17 01 01) anfallen. Ein Bedarf für eine Wiederverwendung des anfallenden Materials im Baufeld besteht nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht. Der Massenüberschuss an Aushub- und Abbruchmaterialien ist demnach vollständig über einen zertifizierten Fachbetrieb zu entsorgen. Die Materialien zur Entsorgung sollen entweder in-situ oder auf Bereitstellungsflächen in Haufwerken beprobt und entsprechend der Deklarationsanalyse einer Entsorgung zugeführt werden.

3. Auflagen

3.1 Lärmschutz

1. Das Lärmschutzkonzept (Kapitel 3.5 des Gutachtens VL 8430-1.3 der Peutz Consult GmbH) ist zu beachten und umzusetzen.
2. Die Anwohner sind frühzeitig über die Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Lärmeinwirkungen zu informieren. Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an welche sich betroffene Anwohner wenden können. Dem Sachgebiet 34 des Landratsamt Lichtenfels ist ein Exemplar des Informationsschreibens zu übermitteln.
3. Für die Bauarbeiten sind geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden. Die Forderungen der 32. BImSchV — Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind zu beachten.
4. Lärmintensive Maschinen sind soweit wie möglich abgeschirmt zur nächsten Wohnbebauung zu positionieren. Hierfür können bspw. Baucontainer genutzt werden.
5. Die Bauarbeiten während der Nachtzeit haben, falls bautechnologisch umsetzbar, in den weniger sensiblen Zeiträumen zwischen 06.00 und 07.00 Uhr bzw. zwischen 20.00 und 22.00 Uhr stattzufinden und sind auf das Nötigste zu reduzieren.
6. Zur Nachtzeit ist Lieferverkehr nicht zulässig, lautes Rufen ist durch Benutzen von Funkgeräten zu unterbinden und Warngeräusche sind auf das absolut nötigste Maß zu beschränken. Auf Ramm- und Abbrucharbeiten ist zu verzichten.
7. Die bauausführende Firma ist zur Überwachung und Dokumentation des auftretenden Baulärms verpflichtet. Hierzu ist ein Immissionschutzbeauftragter zu benennen, der beispielsweise baubegleitende Messungen vornimmt und die Umsetzung des Lärmschutzkonzepts entsprechend kontrolliert. Der Immissionschutzbeauftragte ist dem Sachgebiet 34 des Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 34 eine zusammenfassende Dokumentation vorzulegen.
8. Für die Anwohner, die während der Arbeiten von einer Lärmbelastung von ≥ 60 dB(A) im Nachtzeitraum und ≥ 70 dB(A) im Tageszeitraum betroffen sind und deren Vorbelastung nicht \geq der ermittelten Pegel aus dem Baulärm liegen, ist ein Ausweichquartier (Hotelübernachtung) vorzusehen. Die betroffenen Gebäude ergeben sich aus der schalltechnischen Untersuchung (Kapitel 3.5 i. V. m. Anlage 4). Zusätzlich zu dieser Auflistung haben die Anwohner der Anwesen Bahnhofstraße 72, 82, 95 und Badumstraße 21 ebenfalls Anspruch auf Ersatzwohnraum.

3.2 Erschütterungsschutz

9. Das Konzept zum Schutz vor Erschütterungen (Kapitel 4.4 des Gutachtens VL 8430-1.3 der Peutz Consult GmbH) ist zu beachten und umzusetzen.
10. Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb.
11. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen.
12. Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle etc.) sind umzusetzen.
13. Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben.
14. Überwachung, Dokumentation und Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen und Gebäude. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 34 eine zusammenfassende Dokumentation vorzulegen.
15. Die Maßnahmen 10 - 13 sind vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme durchzuführen.
16. Beim Einsatz von erschütterungsintensiven Maschinen ist eine Erschütterungsüberwachung als Beweissicherung nach DIN 4150-3, Einwirkungen auf bauliche Anlagen durchzuführen, da die Anhaltswerte am —denkmalgeschützten Empfangsgebäude deutlich überschritten werden. Aus einer solchen Messung lassen sich ebenfalls Rückschlüsse ziehen oder es lässt sich direkt messen, inwieweit von einer Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2, Einwirkungen von Menschen in Gebäuden, ausgegangen werden kann bzw. ob diese vorliegt. Sollte sich aus diesen Messungen

eine Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 ergeben, ist hierauf bspw. durch Baustellenorganisation (Vermeidung von fortwährender Tätigkeit vor genau einem Gebäude) oder Wechsel des Bauverfahrens zu reagieren.

3.3 Abfallrecht

17. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 04.12.2019 ist zu beachten und umzusetzen.
18. Anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial sollte, wenn möglich, innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken wiederverwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
19. Bei überschüssigem Aushub- und Abbruchmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z.B. 8 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M20 1997 sowie DepV) maßgeblich. Die chemischen Analysen und die darauf basierende abfalltechnische Klassifizierung der Böden sind zwingend zu berücksichtigen.
20. Die Probenahme, Deklaration und Wiederverwendung bzw. Entsorgung ist durch Lagepläne, Lichtbilder und Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine) zu dokumentieren. Nach Beendigung der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten ist dem Landratsamt Lichtenfels, Sachgebiet 34 eine zusammenfassende Dokumentation vorzulegen.

Entscheidung:

zu 1. und 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Das Konzept bezüglich des Lärm- und Erschütterungsschutzes ist Teil der plangenehmigten Unterlagen (siehe Erläuterungsbericht vom 27.05.2022, Seite 24 ff) und somit zwingend umzusetzen. Die Vorhabenträgerin sichert zudem in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2 nochmals zu, das Lärmschutzkonzept (Unterlage 13) entsprechend den Antragsunterlagen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen. In Ergänzung hierzu wird durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 sichergestellt, dass dem Sachgebiet 34 des Landratsamtes Lichtenfels ein Exemplar des Informationsschreibens über die frühzeitige Information der Anwohner bereitgestellt und nach Beendigung der Bauarbeiten eine zusammenfassende Dokumentation der baubegleitenden Messungen vorgelegt wird.

Des Weiteren wird seitens der Vorhabenträgerin zugesichert, dass bezüglich der Bereitstellung von Ersatzwohnraum in den Phasen der erheblichen Lärmbelastung - zusätzlich zu den bereits vorgesehenen - die Anwesen „Bahnhofstraße 72, 82, 95“

und „Badumstraße 21“ berücksichtigt werden (siehe hierzu auch die Nebenbestimmung A.4.1 und den Hinweis A.9).

zu 3.2

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Das Konzept bezüglich des Lärm- und Erschütterungsschutzes ist Teil der plangenehmigten Unterlagen (siehe Erläuterungsbericht vom 27.05.2022, Seite 24 ff) und somit zwingend umzusetzen. Eine zusätzliche Festsetzung von Nebenbestimmungen ist somit nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin sichert zudem in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2, nochmals zu, das Lärmschutzkonzept (Unterlage 13) entsprechend den Antragsunterlagen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen. Durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 wird ferner sichergestellt, dass bezüglich der Erschütterungsmessungen bei einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150-2, die Bauarbeiten im betroffenen Bereich eingestellt werden bzw. ein anderes Bauverfahren gewählt wird.

zu 3.3

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. I.SP-S-IP2) nochmals zu, das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK, Unterlage 15) in der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu berücksichtigen. Ferner hat Sie nachvollziehbar ausgeführt, dass der Wiedereinbau der Aushub- und Abbruchmaterialien in der Planung geprüft wurde. Allerdings erfordert das geltende Regelwerk im Bereich der Aushubbereiche gewisse Anforderungen an das Einbaumaterial, welches das Aushub- und Abbruchmaterial nicht aufweist. In diesem Zusammenhang wird durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.5 noch ergänzend sichergestellt, dass dem Landratsamtes Lichtenfels, Sachgebiet 34 eine Dokumentation der Entsorgungswege vorgelegt wird.

B.4.2.3 Wasserwirtschaftsamt Kronach

Mit Schreiben vom 21.07.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum geplanten Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.04.2021 (Az.: 1-3535-LIF-3956/2021) Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme darf zunächst vollinhaltlich verwiesen werden. Des Weiteren hat am 28.04.2021 eine digitale Besprechung mit dem Planer stattgefunden. Darüber hinaus sei folgendes anzumerken:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

1.1 Ausnahmegenehmigung/Befreiung von der WSG-Vo vom 04.08.2000

Die Gleisanlagen einschließlich der Bahnsteige und des Querungsbauwerkes (Personenunterführungen) bei Bahn-km 25,639 liegen randlich, noch innerhalb der weiteren Schutzzone W III des mit Verordnung vom 04.08.2000 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Flachbrunnen I bis V zur öffentlichen Wasserversorgung des Hauptortes Bad Staffelstein mit den Stadtteilen Schönbrunn und Unterzettlitz. Das Querungsbauwerk bei Bahn-km 25,454 incl. Treppenaufgang sowie ca. 32 m der nordöstlich anschließenden Bahnsteige liegen schon außerhalb des Schutzgebietes.

Es ist zu beachten, dass hier die Standortangaben in den Planungsunterlagen (Ordner 2, Kapitel 17 Wasserrechtliche Fachbeilage) verwechselt wurden.

Der Vorhabensbereich mit Eingriffstiefen bis in den genutzten Grundwasserleiter liegt somit im direkten Grundwasserzustrom und nur ca. 570 m Luftlinie vom westlichen Brunnenfeld entfernt. Zudem ist die Schutzfunktion der schwachen Deckschichten noch sehr gering; ein nennenswerter Schadstoffrückhalt existiert somit nicht. Im Übrigen kommt erschwerend hinzu, dass bereits mehrere Gefährdungspotenziale im Nahbereich zu den Brunnen mit Vorbelastungen vorliegen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die vorgenannte Schutzgebietsverordnung strikt zu beachten. Danach ist gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 5.2 die Erweiterung von Eisenbahnanlagen verboten. Will man die beabsichtigten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen nicht direkt diesem Verbot zuordnen, kollidiert das Vorhaben aber immer noch mit einer Vielzahl anderer Verbote, oder nur beschränkt zulässigen Handlungen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Ziffer 2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche

Ziffer 2.2 Wiederverfüllung

Ziffer 4.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Ziffer 4.6 Versickerung von Dachflächenwasser (nur unter Bedingungen)

Ziffer 6.1 Errichtung baulicher Anlagen (nur unter Bedingungen)

Es wird vorgeschlagen, dem Vorhabenträger die dazu erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung bzw. Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG unter Maßgabe der nachfolgenden Auflagen zu erteilen:

1. Die im Wasserschutzgebiet nicht vermeidbaren Eingriffe in die schützenden Deckschichten sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Maßnahme ist in kürzest möglicher Zeit durchzuführen. Soweit möglich sind die ursprünglichen Deckschichten wiederherzustellen. Die Deckschichten sind an Bauwerken und Bauteilen dicht anzubinden. Bevorzugte Sickerwege dürfen nicht entstehen.
2. Die Betriebs- und Arbeitsflächen sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
3. Alle verwendeten Baustoffe dürfen keine auslaugbaren oder abschwemmbar wassergefährdenden Stoffe enthalten.
4. Beim Baugrubenaushub ist sorgfältig darauf zu achten, ob verunreinigtes Erdreich aus früheren Auffüllungen angetroffen wird. In diesem Fall ist das Landratsamt unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich zu entsorgen oder zu verwerten. Weitere Auflagen hierzu bleiben vorbehalten.
5. Abbruchmaterial ist aus dem Wasserschutzgebiet zu verbringen.
6. Die Baustelleneinrichtung muss außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
7. Auf der Baustelle muss ausreichend Ölbindemittel vorgehalten werden.
8. Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmaschinen müssen vor dem Einsatz im Schutzgebiet auf Leckagen überprüft werden. Es sollten nur Maschinen nach neuerer Bauart und im einwandfreien technischen Zustand zum Einsatz kommen, um hier schon eine Vorsorge gegen Treibstoff- und Ölverlust zu treffen.
9. Unter stehenden Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen sind, soweit technisch möglich, Schutzfolien und Wannen aufzustellen. Der Inhalt der Wanne ist bei Erfordernis (z.B. Regenwasser) rechtzeitig sachgerecht zu entsorgen.
10. Das Lagern und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen (Treib- und Schmierstoffe) hat außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.

11. Das Warten, Reinigen, Betanken und Abschmieren von Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsmaschinen hat außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
12. Über Nacht müssen die Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmaschinen entweder außerhalb des Schutzgebietes abgestellt oder an der Einsatzstelle mit Schutzwannen abgesichert werden, die in der Lage sind das jeweilige Gesamtvolumen an Treibstoff zurückzuhalten.
13. Während der Bauphase ist eine mobile Chlordosierungsanlage in der öffentl. Wasserversorgungsanlage bereitzuhalten.
14. Zur fachkundigen Überwachung des Baubetriebes ist ein Bauleiter zu beauftragen, der diese Aufgabe verantwortlich erfüllt. Die Überwachung des Bauablaufs ist schriftlich und durch Fotos zu dokumentieren und dem Landratsamt Lichtenfels sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach auf Anforderung nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
15. Die Brunnen I und II der Stadt Bad Staffelstein sind vom Vorhabensträger in Abstimmung mit der Stadt Bad Staffelstein und dem Sachgebiet 27 Gesundheit am Landratsamt Lichtenfels auf Bakteriologie und chemische Parameter entsprechend der Trinkwasserverordnung wie folgt zu beproben und zu untersuchen:
- 1x vor Baubeginn
 - je 1 x am Monatsbeginn während der Baumaßnahme
 - je 1 x im Abstand von 2 Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme in den darauffolgenden 6 Monaten (d.h. insgesamt 3 x).

Sollten Auffälligkeiten auftreten, ist die Stadt Bad Staffelstein, das Landratsamt Lichtenfels (incl. SG 27 Gesundheit) und das Wasserwirtschaftsamt Kronach unverzüglich zu informieren.

16. Die Entwässerung der Bahnanlage innerhalb des Wasserschutzgebietes hat über die kommunale Entwässerungseinrichtung zu erfolgen. Eine planmäßige Versickerung ist im Schutzgebiet nicht statthaft.

17. Neben der reinen Bautätigkeit sind auch für die Begleitmaßnahmen und die Folgenutzung der Bahnanlage die Verbote und nur beschränkt zulässigen Handlungen aus der Schutzgebietsverordnung zu beachten. So ergeben sich z.B. verkürzte Prüfpflichten für Abwasserkanäle, ein nur eingeschränkter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vorgaben zur Grünflächenpflege usw.

1.2 Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (Benutzung nach § 9 Abs.1, Ziffer 4 WHG)

Laut Antragsunterlagen kommt es mit den neu zu errichtenden Bauwerken zu einer dauerhaften Grundwasserberührung.

Was die Erstellung von Betonbauwerken betrifft, die in die gesättigte Bodenzone eintauchen, ist es nicht auszuschließen, dass aus Frischbeton Chrom(VI) in erhöhten Konzentrationen auslaugt. Dieser Stoff darf nach § 48 WHG in Verbindung mit § 13 der Grundwasserverordnung nur in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser eingetragen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind deshalb fachlich die Auswirkungen des Einbringens von Stoffen in das Grundwasser (gesättigte Bodenzone) hinsichtlich Grundwasserqualität (Chrom(VI)-Problematik) zu prüfen.

Wenn beim Einbau von Frischbeton im Bereich der unter natürlichen Verhältnissen gesättigten Bodenzone mindestens für die Zeit des Übergangs von Frischbeton zu jungem, ausgehärteten Beton sichergestellt werden kann, dass kein Kontakt mit dem Grundwasser erfolgt (z.B. durch Wasserhaltungsmaßnahmen), ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen. Letzteres gilt im vorliegenden Fall für die Errichtung des Bauwerks unter Bauwasserhaltungsmaßnahmen.

Ansonsten (z.B. hier für die Bohrpfehlwand) ist bei der Erstellung von Bauwerken im Grundwasser/Grundwasserschwankungsbereich chromatarmer Beton zu verwenden. Das Filtrat der Bindemittelsuspension des einzubringenden Betons darf einen Chromatgehalt (Cr(VI)) von max. 20 µg/l aufweisen. Dies ist mittels eines Schnelltests vorab nachzuweisen. Soweit notwendig wäre der Chromatgehalt durch Zugabe von Eisen(II)-sulfat entsprechend einzustellen. Das Ergebnis ist dem Landratsamt Lichtenfels und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

1.3 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (Benutzungen nach § 9, Abs. 2, Ziffer 1 WHG)

1. Durch das teilweise Eintauchen von Bauwerken in den Grundwasserkörper kann es zu einem Aufstau (oberstromig) und zu einem Absenken (unterstromig) des Grundwassers kommen. Allerdings kann im konkreten Fall der durch die Bauwerke verursachte rechnerische Aufstau im natürlichen GW-Schwankungsbereich aus wasserwirtschaftlicher Sicht unberücksichtigt bleiben. Maßnahmen zur Grundwasserüberleitung sind daher nicht erforderlich.

Zur Beweissicherung wird empfohlen, Veränderungen des Grundwasserstandes (Absenken, Aufstauen) durch regelmäßige Grundwasserstandsmessungen in nahegelegenen Grundwassermessstellen zu beobachten und zu dokumentieren.

Beginn und Ende der Maßnahme, sowie Änderungen an der Ausführung oder der Benutzung sind dem Landratsamt Lichtenfels und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach rechtzeitig anzuzeigen.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Für die wasserrechtliche Behandlung temporärer Bauwasserhaltungen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Lichtenfels zu beteiligen. Für die vorgesehene Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung in die städtische Kanalisation sind die satzungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

2. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Lauterbaches, einem Gewässer II. Ordnung, sowie in der Nähe dessen faktischen Überschwemmungsgebietes.

Das Gewässer führt unter dem neu geplanten Bahnsteig hindurch. Das Verrohrungs/Brückenbauwerk des Lauterbachs wird bei der Baumaßnahme jedoch nicht berührt oder verändert. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Ü-Gebietes geplant.

Wir weisen darauf hin, dass der Grundwasserstand in der Nähe des Gewässers in Abhängigkeit mit der Abflusssituation im Lauterbach schwanken kann. Kommt es zu einer Beeinträchtigung im Grundwasser während der Bauausführung, kann dies auch auf das Fließgewässer negative Auswirkungen haben. Auch während der Bauphase darf es nicht zur Beeinträchtigung der Abflusssituation oder der Gewässergüte (verursacht durch die Baumaßnahme) im Lauterbach kommen.

Kommt es dennoch zu Beeinträchtigungen am oder im Fließgewässer ist umgehend das Landratsamt Lichtenfels sowie das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen.

3. Ansonsten bestehen aus wasserbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken.

Entscheidung:

Anmerkung: Die Stellungnahme vom 07.04.2021 (Az. 1-3535-LIF-3956/2021), liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor und ist inhaltlich mit der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme identisch.

zu 1.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.1.1 und 1.1.2

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Planung auf dem absolut notwendigen Mindestmaß an Eingriff im Wasserschutzgebiet basiert. Im Bereich der Baugruben können jedoch die ursprünglichen Decksichten nicht vollständig wiederhergestellt werden, da aus dem technischen Regelwerk Mindestanforderungen an die Verfüllung gestellt werden. Die Überwachung des Mindestmaßes erfolgt zudem durch die Baudurchführung. Dies gilt auch für die geplanten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen.

zu 1.1.3 und 1.1.4

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt werden.

zu 1.1.5 und 1.1.6

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Lagerung des Abbruchmaterials auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche auf dem P+R-Parkplatz geplant ist und sich außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet.

zu 1.1.7 und 1.1.8

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Auflagen und Bedingungen in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt werden.

zu 1.1.9

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass das Abstellen der Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen außerhalb der Arbeitszeiten auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgt. Somit sind auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

zu 1.1.10 und 1.1.11

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass sich die Hauptbaustelleneinrichtungs- und -Bereitstellungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet, wo diese Tätigkeiten bei Erfordernis ausgeführt werden.

zu 1.1.12

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass das Abstellen der Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen außerhalb der Arbeitszeiten auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgt. Somit sind auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

zu 1.1.13

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer E-Mail vom 05.09.2022 an die Stadt Bad Staffelstein, dass durch eine Ableitung über den Schmutzwasserkanal und Abreinigung in der Kläranlage in jedem Fall eine schadlose Ableitung des bauzeitlichen Förderwassers und Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf sichergestellt wird. Der Bereich Trinkwasserversorgung bzw. deren Dienstleister stellt für den erforderlichen Zeitraum die geforderte Chlordosierungsanlage zur Verfügung. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Die erforderlichen Beprobungen der Brunnen I und II werden durch den Wasserversorger ausgeführt. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt ebenfalls durch die Vorhabenträgerin. Diese Vorgehensweise wurde so mit der Stadt Bad Staffelstein, Stadtbauamt abgestimmt und von dortiger Seite mit E-Mail vom 05.09.2022 bestätigt (siehe auch B.4.2.1.1).

zu 1.1.14

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Auflagen und Bedingungen werden durch die Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt.

zu 1.1.15

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Auflagen und Bedingungen durch die Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt werden. Zudem erklärt die Vorhabenträgerin in ihrer E-Mail vom 05.09.2022 an die Stadt Staffelstein, dass die erforderlichen Beprobungen der Brunnen I und II durch den Wasserversorger ausgeführt werden. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt durch die Vorhabenträgerin. Diese Vorgehensweise wurde so mit der Stadt Bad Staffelstein, Stadtbauamt abgestimmt und von dortiger Seite mit E-Mail vom 05.09.2022 bestätigt (siehe auch B.4.2.3.1.1.13 und B.4.2.1.1).

zu 1.1.16

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die planmäßige Ableitung der Entwässerung der Bahnanlage über die kommunale Entwässerungseinrichtung erfolgt. Dies ist in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellt (siehe Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1) und mit der Stadt Bad Staffelstein abgestimmt (siehe B.4.2.1.1).

zu 1.1.17

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.2

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2) zu, dass die Auflagen und Bedingungen durch die Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt werden. Im Zuge der Planung wurde eine Grundwassermessstelle im Bereich der Baustelle eingerichtet. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter A.3.1 ausgesprochen.

zu 1.3.1

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Auflagen und Bedingungen durch die Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt werden. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter A.3.1 ausgesprochen.

zu 1.3.2

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Das Landratsamt Lichtenfels wurde im Verfahren beteiligt und hat der Bauwasserhaltung zugestimmt (siehe B.4.2.2.2.2). Die entsprechende beschränkte Erlaubnis wurde unter A.3.1 ausgesprochen.

zu 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin bestätigt zudem in ihrer Rückäußerung vom 06.09.2022, Az. (I.SP-S-IP2), dass die Auflagen und Bedingungen durch die Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt werden.

zu 3.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

B.4.2.4 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)

Mit Schreiben vom 25.07.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern erheben wir keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir bitten jedoch, die im Erläuterungsbericht erwähnten Wetterschutzhäuser sowie die Sicherungslänge (215 m) im Lageplan zu kennzeichnen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die fehlende Eintragung der Sicherungslänge wurde mit Tektur vom 23.09.2022 im Lageplan Unterlage 3a nachgetragen. Die genaue Lage der geplanten Wetterschutzhäuser wurde dem Eisenbahn-Bundesamt mit E-Mail vom 26.09.2022 mitgeteilt. Das Wetterschutzhaus auf dem Außenbahnsteig liegt bei km 25,510 und das auf dem Mittelbahnsteig bei km 25,520. Damit ist die Lage hinreichend konkretisiert und auf eine zeichnerische Darstellung

konnte an dieser Stelle verzichtet werden. Die Plangenehmigungsbehörde geht davon aus, dass die beiden Wetterschutzhäuser im Rahmen der weiteren Planungsphasen dargestellt werden.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

B.4.3.1 Betroffene Grundstückseigentümer

Soweit für die Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens dauerhaft sowie vorübergehend Grund der Stadt Bad Staffelstein beansprucht wird, ist festzuhalten, dass diese der Planung grundsätzlich zugestimmt und insoweit keine Einwände erhoben hat (siehe dazu bereits B.4.2.1).

B.4.3.2 Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 27.05.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – bestätigt, dass das Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe a.a.O.: Seite 19).

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.7). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist dabei nicht erkennbar.

B.5.2 Unter B.3 wurde ausgeführt, dass für die gegenständliche Baumaßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.5.3 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Forderungen erhoben bzw. Hinweise und Empfehlungen gegeben wurden, bezogen diese sich ausschließlich auf die Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Im Hinblick auf die Belange der Sparten Träger wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.6 aufmerksam gemacht, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

Den Anforderungen des Brandschutzleitfadens für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes wurde in der Planung – soweit plangenehmigungsrelevant – in folgenden Punkten ausreichend Rechnung getragen:

- Aussagen zur Erschließung
- Nutzungseckdaten
- Grundsatzfragen zur Evakuierung
- Möglichkeiten wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten
- Grundsatzfestlegungen zum baulichen Brandschutz

Auf die öffentliche Bekanntmachung der von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben umfassten Rückbaumaßnahmen auf der Homepage der Plangenehmigungsbehörde hin gab es keine Rückmeldung. Ferner bestehen auch unter kapazitativen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die Planung

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.4 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Soweit im Zuge der Maßnahmenumsetzung sowohl dauerhaft als auch temporär auf Fremdgrund der Stadt Bad Staffelstein zugegriffen werden muss, bleibt nochmals festzuhalten, dass sich diese grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt und hiergegen keine Einwände erhoben hat.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu einer Zunahme der betrieblichen Lärm- und/oder Erschütterungsbelastung führt.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (siehe hierzu den Erläuterungsbericht vom 27.05.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 24 ff.).

Soweit es während der Bauphase zu temporären Lärmbelastungen von ≥ 60 dB(A) nachts bzw. ≥ 70 dB(A) tags kommt, stellt die Vorhabenträgerin den hiervon betroffenen Anwohnern während der einschlägigen Zeiträume Ersatzwohnraum zur Verfügung. Mittels der in der Nebenbestimmung A.4.1 festgesetzten Dokumentationspflicht lässt sich dabei seitens der Plangenehmigungsbehörde nachvollziehen, ob dieses zugesicherte Angebot auch tatsächlich im erforderlichen Umfang unterbreitet wurde.

Schließlich wird die Vorhabenträgerin durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

B.5.5 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 28.09.2022
Az. 651ppi/007-2021#021
EVH-Nr. 3468551

Im Auftrag

(Dienstsiegel)